

# ÖSTERREICHISCHES Anwalts blatt

## 479 ABHANDLUNGEN

Freiberufler-Sozietät –  
Immobilie und Zusammen-  
schluss

Der Erfolgzuschlag des  
Strafverteidigers gem § 12 AHK

## 478 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Herbert Hochegger –  
Sein eigener Chef



## 500 IM GESPRÄCH

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M. –  
Renaissance der Justiz

## Neue Grenzverläufe im Strafrecht

Die Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen hat sich zum Ziel gesetzt, eine effektive Strafverteidigung durch ausgewählte Publikationen zu fördern.



Mit dem nunmehr vorgelegten 35. Band werden zwei an der Johannes Kepler Universität Linz approbierte Diplomarbeiten unter dem Titel „Neue Grenzverläufe im Strafrecht. Am Beispiel Sterbehilfe und Terrorabwehr“ in die Schriftenreihe aufgenommen.

Den beiden verdienten Diplomarbeiten vorangestellt ist eine sehr schöne

Orientierung und Themeneinführung von *Richard Soyer/Sergio Pollak/Nihad Amara*.

*Sergio Pollak* beschäftigt sich anschließend mit dem Thema „Sterbehilfe vs Tötung auf Verlangen und Mitwirkung am Selbstmord“.

Die Arbeit untergliedert sich in vier Kapitel. Das 1. Kapitel (S 20 ff) legt die Grundlagen und verschafft einen sehr detaillierten Überblick über die vorsätzlichen Tötungsdelikte. Dabei wird auch die Systematik der (vorsätzlichen) Tötungsdelikte in den Blick genommen. Besonders erfreulich ist, dass ein „Blick über die Grenzen“ erfolgt. Die Regelungen der Fremdtötungsdelikte in Österreich werden denen in Deutschland gegenübergestellt. Hinsichtlich der Selbsttötungsdelikte wird die Systematik in allen drei D-A-CH-Ländern verglichen.

Ebenso interessant wie auch spannend ist der anschließende historische Abriss über die (unmittelbaren und mittelbaren) Selbstmordstrafbarkeit. Das erste Kapitel endet mit einer kritischen Stellungnahme an der Sozialethik und Rechtspolitik betreffend die Sterbehilfe.

Das 2. Kapitel (S 31 ff) befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Implikationen der Sterbehilfe in Österreich. Der Autor leitet dabei aus Art 3 EMRK schlüssig her, dass die §§ 77 f StGB partiell verfassungswidrig sind, und schließt sich damit der bekannten Auffassung von *Velten* an.

„Geschütztes Rechtsgut der Tötungsdelikte“ lautet das 3. Kapitel (S 46 ff). Ausgehend vom Prinzip der Unantastbarkeit fremden Lebens und der in Österreich (§ 77 StGB) und Deutschland (§ 216 dStGB) bestehenden Einwilligungssperre wird der Versuch einer Rechtsgutsbestimmung unternommen. Hierbei werden die verschiedenen Strömungen der Einordnung als Individualrechtsgut oder als Universalrechtsgut in sämtlichen Verästelungen umfassend dargestellt. Ebenso finden sich in diesem Unterkapitel Überlegungen zum geschützten Rechtsgut des § 78 StGB (S 67 ff).

Im letzten, dem 4. Kapitel, widmet sich der Verfasser der „Begründung der Straflosigkeit der Sterbehilfe“ (S 67 ff). Nach einem ersten Teil, in dem die Begrifflichkeiten der verschiedenen Formen der Sterbehilfe ausgebreitet werden,

folgen anschließend Ausführungen zur „Strafbarkeit wegen direkter aktiver Sterbehilfe“ (S 74 ff) und eine kritische Auseinandersetzung mit den derzeit gängigen Begründungen der Straflosigkeit der indirekten aktiven Sterbehilfe in Österreich (S 77 ff) und Deutschland (S 80 ff).

Es schließt sich dann ein überzeugendes „Plädoyer für den rechtfertigenden Notstand hinsichtlich der Begründung strafloser Sterbehilfe“ (S 82 ff) an.

Abgerundet wird die Arbeit durch einen Exkurs zu einem „Sonderproblem“, nämlich der Problematik der aufge-drängten Notstandshilfe (S 95 f).

Insgesamt eine umfassende Darstellung der Probleme der Sterbehilfe, die insbesondere durch die rechtsvergleichenden Bezüge überzeugt!

*Nihad Amara* befasst sich in seiner Arbeit mit den „Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit, aufgezeigt anhand des § 278 b Abs 2 StGB“ (S 105 ff).

Der Verfasser intendiert mit seiner Arbeit ein Dreifaches: Die Entwicklung des Strafrechts hin zu einem Feind- und Risikostrafrecht soll am Beispiel des § 278 b Abs 2 StGB nachgezeichnet werden. Zweitens soll ein Versuch der Grenzziehung der Vorverlagerung von Strafbarkeit unternommen und drittens anschließend die Norm des § 278 b an den entwickelten Grenzen gemessen werden (S 109).

In einem ersten Kapitel (I. Einleitung; S 109 ff) werden die Probleme der Vorverlagerung von Strafbarkeit, insbesondere auch durch die Auslegung durch die Rsp, skizziert. Ferner findet sich der Versuch einer Darstellung einer Bedrohungslage durch „islamistisch motivierten Terror“ (S 112 ff) und der Autor unternimmt den Versuch einer Definition von Terrorismus (S 114 ff).

Es schließt sich dann ein 2. Kapitel „Vorfeldstrafbarkeit“ (S 116 ff) an, in welchem, ausgehend von der Definition der Vorfeldverlagerung, die Betrachtung des § 278 b Abs 2 als vertyptes Vorbereitungs- und als Organisationsdelikt geordnet wird. Dargestellt werden „gesellschaftliche und politische Veränderungen“ (S 116 ff), die „Wirkungen auf das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft“ (S 119 ff). Dieser Abschnitt ist ein zentraler. *Amara* arbeitet die wesentliche Konsequenz der Vorfeldstrafbarkeit heraus: Durch das Abstellen auf die Motivation des präsumtiven Täters kommt es zu einem „Wandel weg vom Tatstrafrecht hin zum Täterstrafrecht“ (S 128).

Im anschließenden 3. Kapitel wird die Vorschrift des § 278 b Abs 2 (iVm § 278 Abs 3) StGB umfassend dargestellt (S 136 ff). Zunächst geht der Verfasser auf die internationalen Vorgaben und anschließend auf den Deliktsaufbau, die fehlende Abstufung der Strafdrohung und die nicht vorgesehene tätige Reue ein.

Es folgt ein 4. Kapitel in welchem die „Grenzen der Vorverlagerung“ (S 150) herausgearbeitet werden. Dabei werden nicht nur die strafrechtssystematischen, sondern auch die verfassungsrechtlichen Grenzen umfassend dargestellt.

Das Schlusskapitel befasst sich mit der Auslegung des § 278 b Abs 2 StGB und schließt mit einer starken Schlussbetrachtung (S 175 ff).

Insgesamt ein wirklich gelungener 35. Band der Schriftenreihe mit zwei herausragenden Diplomarbeiten. Unbedingt lesen!

**Neue Grenzverläufe im Strafrecht. Am Beispiel Sterbehilfe und Terrorabwehr.**

Von Sergio Pollak/Nihad Amara. NWV, Wien 2020, Band 35, 187 Seiten, br, € 44,80.

JAN BOCKEMÜHL

## Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht

Die Darstellung des Verfassungsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts der WU-Universitätsprofessoren Grabenwarter und Holoubek ist das bei Studenten und Praktikern zu Recht sehr beliebte Werk. Aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen und Überschneidungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts beinhaltet es eine sehr praktikerfreundliche Darstellung beider Rechtsgebiete. Auch unionsrechtliche Aspekte sind in diesem Werk mit umfasst, sodass der Leser mit diesem einen ganzheitlichen Einblick in die Kerninhalte des in Österreich geltenden öffentlichen Rechts bekommt.



Trotz der bewusst überschaubar und kompakt gehaltenen Darstellung, die Spezialfragen zwangsläufig nicht behandeln kann, ist das Werk überaus umfassend und arbeitet auch die Wirkungsweisen der Regelungen heraus.

Dieses Lehrbuch – das bewusst nicht den Anspruch stellt, ein Handbuch zu sein – ist für Praktiker jedenfalls empfehlenswert, weil es zudem aufgrund der zahlreichen Beispiele bei der Lösung einer Vielzahl an Problemen, denen Praktikern im Alltag begegnen, hilft.

Aberundet wird das Werk durch ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis; fett gedruckte Hervorhebungen ermöglichen zudem einfaches Nachschlagen. Das geballte Wissen, das in diesem Werk vermittelt wird, ist den Preis jedenfalls wert.

**Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht.**

Von Christoph Grabenwarter/Michael Holoubek. 4. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2019, 498 Seiten, br, € 39,-.

THERESIA LEITINGER

## Das neue europäische Gewährleistungsrecht

Dieses Werk ist mehr als nur ein Tagungsband, es ist vielmehr ein Update zum Thema Gewährleistungsrecht und Europa. Nicht nur die hochkarätigen Herausgeber, Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst sowie Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud, sondern auch deren Inhalte zu vielen brisanten Inhalten überzeugen den Leser gleich zu Beginn. Im Mittelpunkt dieser schriftlichen Auseinandersetzung stehen die beiden im Frühjahr 2019 vom europäischen Gesetzgeber verabschiedeten Richtlinien – RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sowie RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, deren Analyse und Auswirkungen auf die österreichische Rechtsordnung.



wird.

Eingangs werden die Hintergründe und die Entstehung der beiden Richtlinien unter dem Aspekt der Ratspräsidentschaft Österreichs behandelt, wobei hier genau auf die Genese der beiden Richtlinien sowie die Erwägungen, Fortschritte und Regelungsbereiche, unter Bedachtnahme auf die bezughabenden EuGH-Judikate, eingegangen

in weiterer Folge wird der Anwendungsbereich der Warenkauf- (WKRL) und der Digitale Inhalte RL (DIRL) erörtert und macht deutlich, dass sich insb das Reglement der WKRL mit jenem der Vorgängerin, der VGKRL, deckt. Das Kernelement der Nachfolge-RL ist nicht nur die Digitalisierung und Modernisierung, sondern auch die deutliche Erstreckung der Anwendung auf digitale Inhalte und Dienstleistungen mit digitalen Elementen (Smartphone, Fitnessarmbanduhr, ActionCam & Co).

Darauf folgt die Besprechung der wichtigsten Inhalte beider Richtlinien, sodass der Leser dabei die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zu den Vorgängerbestimmungen erfährt. Während nach der WKRL nunmehr Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtend vom Verkäufer zu übernehmen sind, besteht nach der DIRL weder eine Unterscheidung in den Rechtsbehelfen der ersten Stufe (Nachbesserung und Ersatzlieferung) noch existiert auf der zweiten Stufe – mangels Möglichkeit (fehlender Preis) – der Rechtsbehelf der Preisminderung. Eine Ausdehnung der Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre erfolgt in beiden RL, wobei MS nach wie vor – und so der Vollharmonisierung zuwiderlaufend – längere Fristen beibehalten oder einführen dürfen, um so den Verbraucherschutz zu erhöhen. Auch die generelle Dauer der Beweislastumkehr wird nun auf ein Jahr verlängert, wobei den MS auch hier die Option eingeräumt wird, eine Um-